

Büdelisdorf - die junge Stadt mit Zukunft

Ziele und Grundsätze

(letzter Beschluss der Stadtvertretung am 02.12.2004, des Hauptausschusses am 27.01.2005, des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten am 21.06.2005, des Ausschusses für allgemeine und Ordnungsangelegenheiten am 16.11.2004, des Ausschusses Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 23.11.2004)

„Allgemeine übergreifende Ziele, Grundsätze und rechtliche Vorgaben“					
Rechtliche Vorgaben	Die allgemeinen übergreifenden <u>rechtlichen</u> Zielvorgaben und Grundsätze ergeben sich aus der beigefügten Übersicht .				
Präambel	<ul style="list-style-type: none"> •Die Stadt Büdelsdorf ist ein in der Mitte Schleswig-Holsteins gelegener moderner Ort mit Zentralitätsfunktionen in verkehrsgünstiger Lage nahe des Autobahnkreuzes A 7/A 210 und an der Wetschiffahrtsstraße Nord-Ostsee-Kanal. Büdelsdorf verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit guten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten sowie einem hohen Freizeitwert. Die Stadt beschreitet sehr erfolgreich den Weg des schon fast elementaren Umbruchs von einem landesweit bedeutenden Industriestandort zu einem qualifizierten Dienstleistungsstandort. •Die Stadt Büdelsdorf unterstützt alle Aktivitäten und ergreift eigene Initiativen, um ihren Ort lebens- und liebenswert zu erhalten bzw. um seine Strukturen zu verbessern oder auszubauen. Büdelsdorf soll bei Wahrung der Eigenständigkeit eine Stadt bleiben, in der es sich gut leben und gut arbeiten lässt und in der die Einwohnerinnen und Einwohner, die hier Arbeitenden, die Gäste und die sonstigen stadtverbundenen Personen sich wohl fühlen. •Die Stadt Büdelsdorf ist wirtschaftlichen Belangen bei Wahrung ihrer hohen ökologischen Ansprüche sehr aufgeschlossen. Zwischen der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Notwendigkeit des Natur- und Umweltschutzes ist möglichst ein Gleichklang herzustellen, um auf beiden Gebieten eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. •Die Stadt Büdelsdorf bekennt sich zu dem von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992 beschlossenen Aktionsprogramm „Agenda 21“. •Die Stadt Büdelsdorf beschäftigt sich intensiv mit den Auswirkungen des demographischen Wandels und berücksichtigt diese in ihren Planungen. 				
Oberziele	Einwohnerinnen und Einwohner	Verwaltung	Interkommunale Zusammenarbeit, Partnerschaften	Arbeiten	Haushaltswirtschaft
	<ul style="list-style-type: none"> •Durch einen mitwirkungsorientierten Dialog zwischen den städtischen Gremien, der Verwaltung, den Einwohnerinnen und Einwohnern, der Wirtschaft und den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen ist die städtische Identität - das „Wir-Gefühl“ - zu stärken. •Die Stadt unterstützt nachhaltig die ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement und erkennt ihre hohe Bedeutung für das Stadtleben ausdrücklich an. •Die Stadt Büdelsdorf würdigt Persönlichkeiten, Organisationen und Einrichtungen, die sich um das Wohl der Stadt besonders verdient gemacht haben. •Einer Benachteiligung und Diskriminierung von Einwohnerinnen und Einwohnern fremder Herkunft und dem Rassismus im Alltag ist mit allem Nachdruck entgegenzuwirken. •Städtische Angebote (Dienstleistungen, Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> •Die Verwaltung ist so zu gestalten, dass sie den wachsenden Herausforderungen unserer und der vor uns liegenden Zeit gerecht wird. Dazu bedarf es eines ständigen, selbstkritischen Reformprozesses mit neuen Ideen und Ansätzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Vorgaben eigenverantwortlich, informiert, kreativ, flexibel, bürgerorientiert, ziel- und leistungsbezogen, gesellschaftlich engagiert und politisch sensibel tätig sein. •Die Stadt Büdelsdorf ist nach Kräften bemüht, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. •Als unmittelbarer städtischer Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind von den Beschäftigten der Stadt grundsätzlich keine bezahlten Überstunden zu leisten. •Arbeitsplätze sind - soweit keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen - grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> •Die Stadt Büdelsdorf fördert die freundschaftlichen Kontakte und Verbindungen zu anderen - auch ausländischen - Kommunen u. a. durch <ul style="list-style-type: none"> -den Abschluss von Partnerschaften -interkommunale Zusammenarbeit insbesondere mit den Nachbarkommunen -die Unterstützung spezieller Partnerschafts- und Freundschaftsbeziehungen zwischen Schulen, Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien. •Die Stadt Büdelsdorf unterstützt nachhaltig die Bemühungen einer engeren, auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenarbeit im hiesigen Lebens- und Wirtschaftsraum, um <ul style="list-style-type: none"> -die Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit der Stadt dauerhaft zu sichern, -der städtischen Selbstverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit ist mehr als bezahlte Erwerbsarbeit; sie umfasst auch freiwillige Arbeit zum Wohl der Gemeinschaft. Die verschiedenen Arten der Arbeit sind individuell und gesellschaftlich als gleichwertig anzuerkennen. • Zu Zeiten hoher Arbeitslosigkeit müssen Wege gefunden werden, neue Beschäftigungsmodelle zu entwickeln, um dadurch nachhaltig die soziale Struktur des Ortes positiv zu beeinflussen. • Öffentlich geförderte Beschäftigung liegt im Spannungsfeld sozialer und wirtschaftlicher Verantwortung und muss die Eingliederung in die allgemeine Wirtschaftsstruktur zum Ziel haben, um die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern. • Die berufliche Eingliederung Jugendlicher und Erwerbsloser hat eine hohe Priorität. 	<ul style="list-style-type: none"> •Die Stadt legt ihrer Haushaltsplanung ein an den Budgets orientiertes Zielsystem mit einer weitgehend dezentralen Mittelverantwortung zugrunde. •Durch Bündelung der Mittel sind insbesondere Gelder so einzusetzen, dass sie zur Zukunftssicherung möglichst große positive Auswirkungen auf die Situationen in den Bereichen mit den größten Problemen haben. •Als Entscheidungsgrundlage für öffentliche Investitionen werden die Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung herangezogen. Dabei sind die ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte gleichwertig zu berücksichtigen.

usw.) sind vorzuhalten, wenn die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner vom freien Markt (ggf. auch mit städtischer Unterstützung) nicht oder nur zu unangemessenen Bedingungen erfüllt werden.

- Soweit Aufgaben es zulassen, ist deren dauerhafte **eigen- bzw. mitverantwortliche Übernahme** durch Einwohnerinnen und Einwohner anzustreben und zu fördern.

- Die **Einwohnerinnen und Einwohner** sind z. B. durch Podiumsgespräche, Runde Tische, Einwohnerbefragungen usw. noch **stärker in das städtische Geschehen einzubeziehen**, um sie vermehrt auch für eine aktive Mitarbeit zu gewinnen.

- Die **Öffentlichkeitsarbeit** ist so zu gestalten, dass sie die Identität, die Zielsetzungen und die Interessen der Stadt sowie ihre Tätigkeiten und Verhaltensweisen durch Ausnutzung aller geeigneten Medien transparent nach innen und nach außen vermittelt. Dabei sind die positiven Entwicklungen besonders herauszustellen, ohne die bestehenden Schwächen zu vernachlässigen.

- Bekanntmachungen** sind so abzufassen oder ergänzend zu erläutern, dass die persönliche Betroffenheit deutlich erkennbar wird.

teilbar und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen, sozialen und persönlichen Interessen verstärkt mit **Teilzeitbeschäftigten** zu besetzen.

-

einen ihr angemessenen Freiraum zu erhalten,
–unter Wahrung der Bürgernähe eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen.

- Die Stadt Büdelsdorf **arbeitet fair mit den Umlandkommunen zusammen** und **stimmt wichtige Maßnahmen mit ihnen ab**, um im gegenseitig befruchtenden Wettbewerb insbesondere mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Sie erwartet von den Umlandkommunen ein gleiches Verhalten. Anzustreben ist eine funktionale Aufgabenteilung durch die vorgesehene Gebietsentwicklungsplanung (GEP).

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Allgemeines

- Die Stadt Büdelsdorf regelt als Gebietskörperschaft alle Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. (Artikel 28 GG, Artikel 46 Abs. 1 Landesverfassung und § 1 GO)
- Die Stadt Büdelsdorf erfüllt die ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. (Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 46 Abs. 3 Landesverfassung und § 3 Abs. 1 GO)
- Die Stadt Büdelsdorf fördert das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. (§ 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO)
- Die Stadt Büdelsdorf schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind. (§ 17 Abs. 1 GO)

Arbeiten

- Die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit nach den §§ 18 – 20 BSHG wurden in das SGB XII nicht übernommen. Sozialhilfe nach dem SGB XII erhält nur, wer nicht zum Personenkreis der grundsätzlich Erwerbsfähigen gehört (Voraussetzung: Arbeitsunfähigkeit oder -fähigkeit unter täglich 3 Stunden). Eine Verpflichtung zur Ausübung einer geringen Tätigkeit ergibt sich aber auch für die nicht erwerbsfähigen Personen aus § 11 Abs. 3, Sätze 2 und 3 SGB XII. Hiernach sind denjenigen, die zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, geeignete Tätigkeiten anzubieten.

Einwohnerbeteiligung/Öffentlichkeitsarbeit/Beratung

- Die Stadt Büdelsdorf unterrichtet ihre Einwohnerinnen und Einwohner über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung. (§ 16 a Abs. 1 GO)
- Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 GO)
- Die Stadt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Stadt über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f GO hinaus geeignete Verfahren entwickeln. (§ 47 f Abs. 1 GO)
- Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Stadt in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat. (§ 47 f Abs. 2 GO)
- Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt muss mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt. (§ 16 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO)
- Die Stadtvertretung muss bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. (§ 16 c Abs. 1 GO)

- Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. (§ 16 c Abs. 2 Satz 1 GO)
- Die Städte beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten sind die Städte nicht berechtigt. (§ 16 d GO)
- Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Stadtvertretung zu unterrichten. (§ 16 e GO)
- Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtvertretung bestimmte ihr obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet. (§ 16 f Abs. 1 GO)
- Die Stadtvertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter und -vertreterinnen beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten selbst entscheiden (Bürgerentscheid). (§ 16 g Abs. 1 GO)
- Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). (§ 16 g Abs. 3 Satz 1 GO)

Haushaltswirtschaft

- Die Stadt Büdelsdorf hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und eine wirksame und kostengünstige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (§ 8 GO)
- Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. (§ 75 Abs. 1 GO)

Zielbereich I. „Oberste Gemeindeorgane“ (Teilbudget 010) Ziele Teilbudget

1. Die Stadtvertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt nach einem an dem Budgethaushalt orientierten **Zielsystem** fest. Dabei entscheiden die Stadtvertretung über die grundsätzlichen Ziele (Ziele Teilbudget), der Hauptausschuss über die Ziele Unterbudget und die Fachausschüsse über die Maßnahmen zur Zielerreichung.
2. **Gleichstellung von Frau und Mann:**
Frauen und Männer partizipieren in gleichem Maße an den gesellschaftlichen Macht- und Entscheidungsbereichen.
Die Stadt Büdelsdorf verwirklicht im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
3. Es ist darauf hinzuwirken, dass ein Personalrat gebildet und entsprechend unterstützt wird.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.

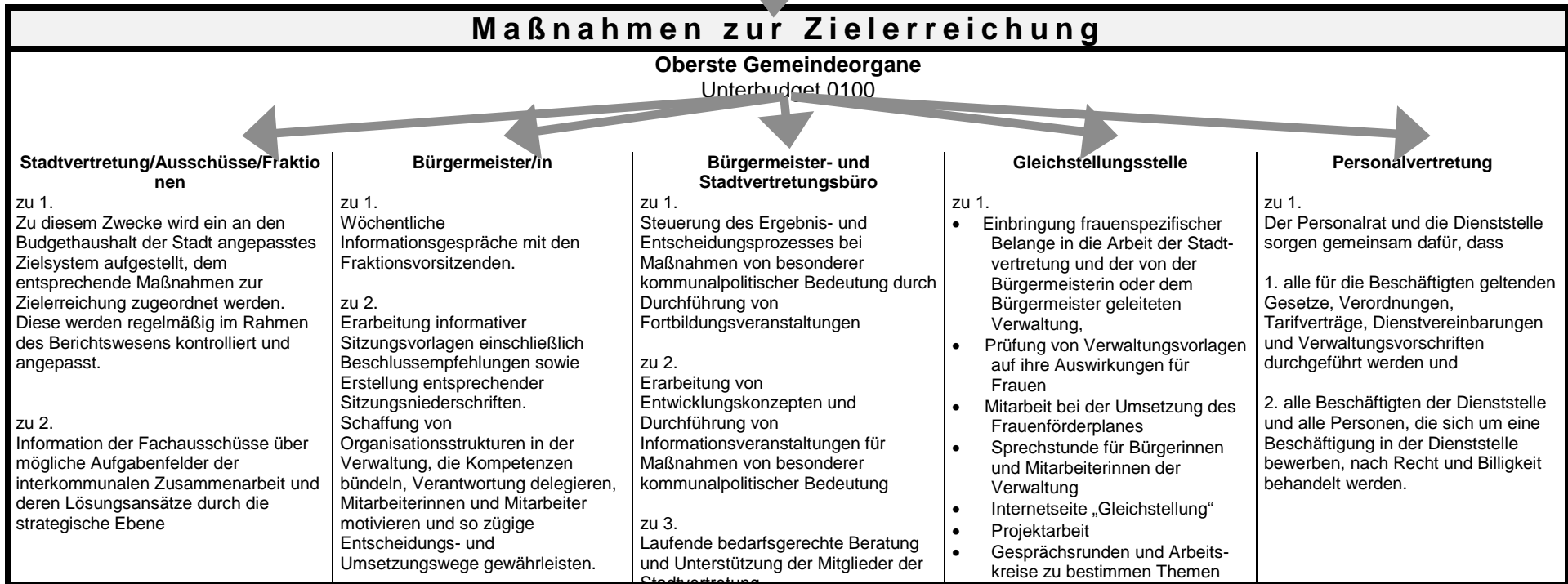


Ziele Unterbudget

Oberste Gemeindeorgane Unterbudget 0100

	Bürgermeister/in	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro	Gleichstellungsstelle	Personalvertretung
Stadtvertretung/Ausschüsse/Fraktionen 1. Die städtischen Gremien konzentrieren ihre Arbeit zur Sicherung einer leistungsfähigen Aufgabenerfüllung auf Steuerungs- und Zielsetzungsaufgaben insbesondere durch die Festlegung von - möglichst quantifizierbaren - sozialen, ökonomischen und/oder ökologischen Rahmenbedingungen (Ziele, Grundsätze, Maßnahmen, Mittel) und kontrollieren regelmäßig die Erreichung der gesetzten Ziele. 2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigen	1. Der/Die Bürgermeister/in fördert durch eine frühzeitige Information der politischen Vertretung die Arbeit der Gremien. 2. Er/Sie bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung umfassend vor und nach, sorgt für eine effiziente Erledigung der Aufgaben und ist für die optimale Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.	1. Mit dem Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro als strategischer Ebene soll schnell und gezielt auf neue Entwicklungen reagiert werden. 2. Es sollen richtungsweisende Anstöße für neue Überlegungen gegeben werden, um der Arbeit der städtischen Gremien und der Verwaltung eine noch größere Dynamik und Effizienz zu verleihen. 3. Die Arbeit der städtischen Gremien wird	1. Die Gleichstellung von Frauen soll insbesondere gefördert werden durch - die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, - die Kompensation von Nachteilen, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, - die gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen sowie in Gremien.	1. Für die Unterstützung der Tätigkeit sind personelle, sachliche und finanzielle Mittel bereit zu stellen.

<p>die städtischen Gremien interkommunale Zusammenhänge und Auswirkungen. Sie verpflichten sich zu einer permanenten Aufgabenkritik.</p> <p>3. Durch eine möglichst weitgehende dezentrale Finanz-, Ressourcen- und Personalverantwortung sind die Entscheidungswege zu verkürzen.</p> <p>4. Das Zielsystem und die Ziele und Grundsätze sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>3. Der/Die Bürgermeister/in wirkt auf eine an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt orientierte effiziente und bürgernahe Verwaltung hin.</p> <p>4. Er/Sie wirkt durch seine/ihre Tätigkeit darauf hin, die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Unternehmen der Stadt zu verbessern und dauerhaft zu sichern.</p>	<p>durch eine unmittelbare hauptamtliche Unterstützung gestärkt.</p> <p>4. Zur Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen wirkt diese strategische Ebene gezielt und aktiv auf die Förderung des Wirtschaftsstandortes Büdelsdorf hin.</p>		
---	--	--	--	--



<p>zu 3. Einführung und Fortentwicklung des Budgethaushaltes.</p> <p>zu 4. Laufende Überprüfung des Zielsystems und der Ziele und Grundsätze im Rahmen des städtischen Berichtswesens.</p>	<p>zu 3. Frühzeitige Durchführung vorhabensbezogener Informationsveranstaltungen für die Einwohner/innen sowie Abhaltung regelmäßiger Bürgermeistersprechstunden in den Einrichtungen. Ständige Gesprächsbereitschaft für die Bürger/innen durch „offene Tür“ des Bürgermeisters. Regelmäßige Durchführung von Strategiebesprechungen sowie Moderatorenausbildung für Mitarbeiter/innen zur Förderung einer kundenorientierten Verwaltung.</p> <p>zu 4. Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Wirtschaftsverbände.</p> <p>Erkennen von Entwicklungen und Trends sowie darauf abgestimmte strategische Konzeptentwicklung.</p> <p>Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Ausschüssen und Arbeitsgruppen.</p>	<p>Stadtvertretung.</p> <p>zu 4. Bestandspflege der Unternehmungen durch fortlaufenden Dialog. Durchführung von Werbemaßnahmen. Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftsverbände. Veranstaltung von Wirtschaftsforen. Beratung ortsansässiger bzw. ansiedlungswilliger Unternehmungen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen• Kooperation und Vernetzungen mit anderen Gleichstellungsbeauftragten sowie Institutionen und Einrichtungen• Herausgabe von Informationsmaterial zu bestimmten Themen• Veranstaltungen zu bestimmten Themen• Jährlicher Gleichstellungsbericht
--	---	--	---

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Stadtvertretung/Ausschüsse/Fraktionen

- Die Stadtvertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Sie trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung, soweit die Gemeindeordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. (§ 27 Abs. 1 S. 1 und 2 GO).
- Die Stadtvertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Stadtverwaltung. (§ 45 Abs. 1 HS 1 GO).
- In der Stadtvertretung bilden diejenigen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden. (§ 32 a Abs. 1 GO).

Bürgermeister/in

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie/er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Sie/er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/r der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Gemeinde. (§ 55 Abs. 1 GO).
- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Stadt. (§ 56 Abs. 1 GO).

Gleichstellungsstelle

- Die Stadt Büdelsdorf verwirklicht im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten das Grundrecht der Gleichberechtigung von Frau und Mann. (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG, Artikel 6 Landesverfassung, Gleichstellungsgesetz und § 2 Abs. 3 GO)

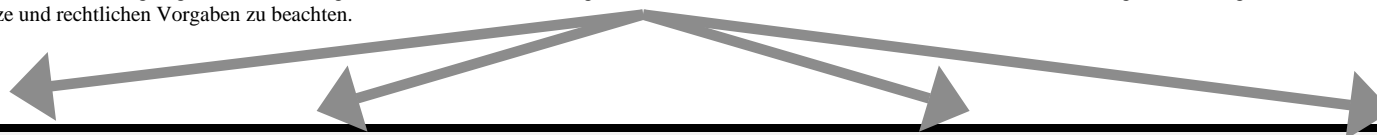
Personalvertretung

- In den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Kreise und der Ämter sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalräte gebildet. (§ 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz SH).
- Der Personalrat bestimmt mit bei allen Maßnahmen der Dienststelle für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten sowie für Personen, die der Dienststelle nicht als Beschäftigte angehören, jedoch für sie oder die ihr angehörenden Beschäftigten tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden. (§ 2 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz SH)

Zielbereich II. „Soziale Sicherung“ (Teilbudgets 111, 120)
Ziele Teilbudget

1. Der Mensch steht im Mittelpunkt. Er ist für seine Lebensgestaltung selbst verantwortlich. Für den Fall, dass er seiner Selbstverantwortung nicht nachkommen kann, sollte er dennoch zu jeder Zeit seines Lebens und in jeder Lebenssituation angemessen abgesichert sein.
2. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger erreichen Dank des sozialen und medizinischen Fortschritts sowie einer allgemein gesundheitsbewussteren Lebensweise ein hohes Lebensalter. Das erfordert, diese Tatsache stärker als bisher in die politischen Zielsetzungen einfließen zu lassen, um einen fairen Interessenausgleich zwischen den Generationen zu gewährleisten. Hierzu sind die gegebenen Möglichkeiten weiter auszuschöpfen und neue Wege zu finden.
3. Die Stadt Büdelsdorf ergreift im Zusammenwirken mit Anderen Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen sowie gegen Jugendgewalt und -kriminalität.
4. Die Stadt ist bestrebt, die Situation von Arbeitslosen und auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten nachhaltig zu verbessern.

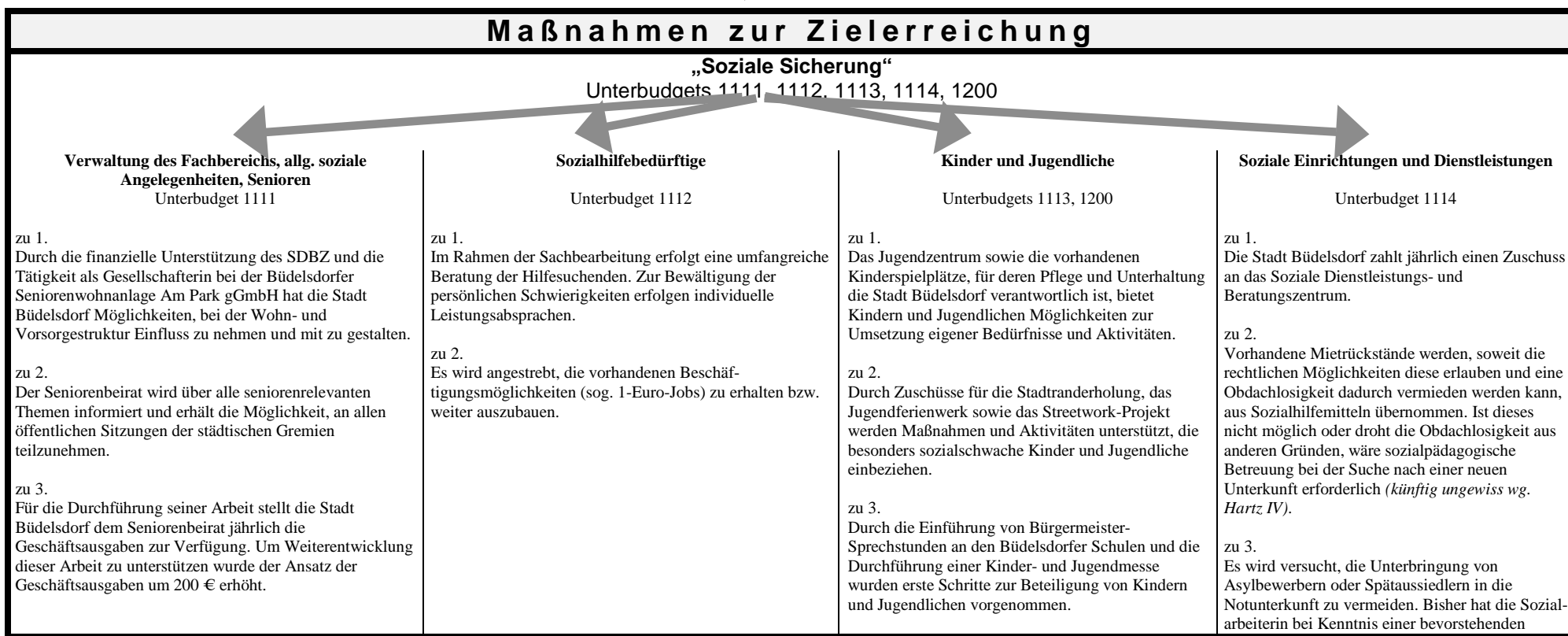
Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Verwaltung des Fachbereiches, allgemeine soziale Angelegenheiten, Senioren Unterbudget 1111 (HH-Unter-/Abschnitte 40, 4701, 49)	Sozialhilfebedürftige Unterbudget 1112 (HH-Unter-/Abschnitte 4100, 42, 485)	Kinder und Jugendliche Unterbudgets 1113, 1200 (HH-Unter-/Abschnitte 45, 460, 464, 468, 475)	Soziale Einrichtungen und Dienstleistungen Unterbudget 1114 (HH-Unter-/Abschnitt 43)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wohn- und Versorgungsstruktur ist an die demografische Entwicklung bedarfsgerecht anzupassen. 2. Die Stadt Büdelsdorf beteiligt Senioren in angemessener Weise an allen Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren. 3. Die Stadt Büdelsdorf unterstützt sowohl Aktivitäten in der Seniorenarbeit als auch Projekte zur ihrer Weiterentwicklung. 4. Die Stadt Büdelsdorf wird in Anlehnung an die Grundgedanken der Agenda 21 ein nachhaltiges Energiemanagement und Energiecontrolling für die städtischen Liegenschaften aufbauen um 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialhilfeempfängern und ggf. auch Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind durch persönliche Hilfepläne (Leistungsabsprachen) Wege zur Überwindung ihrer persönlichen Schwierigkeiten aufzuzeigen. 2. Die Integration von Arbeitslosen und von auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten in die Gemeinschaft und in das Berufsleben ist ergänzend zur Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II z. B. durch kreative und intelligente Beschäftigungsmaßnahmen angemessen zu fördern. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Büdelsdorfer Kindern und Jugendlichen ist eine Anlaufstelle zur Umsetzung eigener Bedürfnisse und Aktivitäten anzubieten. 2. Maßnahmen und Aktivitäten, die besonders sozialschwache Kinder und Jugendliche einbeziehen, sind vorrangig zu unterstützen und zu fördern. 3. Die Stadt Büdelsdorf beteiligt Kinder und Jugendliche in angemessener Weise bei allen Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, und entwickelt hierfür geeignete Instrumente. 4. Durch die pädagogische Arbeit in den städtischen Kindergarten wird eine Atmosphäre 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Angebot ambulanter und stationärer sozialer Dienstleistungen und sozialer Beratungen ist zu sichern und bedarfsgerecht anzupassen. 2. Das Eintreten von Obdachlosigkeit ist im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden 3. Zufluchtuchenden ist die Aufnahme und der Aufenthalt in Büdelsdorf durch entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen zu erleichtern und menschenwürdig zu gestalten.

Einsparungspotentiale ökonomischer und ökologischer Natur optimal auszunutzen.		geschaffen, die das Bedürfnis der Kinder nach Sicherheit erfüllt, ihre natürliche Neugierde unterstützt und ihnen ein Gefühl der Geborgenheit vermittelt. Die Kinder werden in ihrer Handlungs-, Leistungs- und Lernfähigkeit unter Berücksichtigung kultureller und religiöser Werte und Erfahrungen unterstützt. Unterschiedliche Religionen und Nationalitäten erfahren die gleiche Anerkennung	
--	--	--	--



<p>zu 4. Im Zuge der Beratungen zur Neuorganisation der Verwaltung wurde die Einrichtung eines Energiemanagements und eines Energiecontrollings berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Einrichtung in der zweiten Jahreshälfte begonnen werden kann.</p>		<p>zu 4. Die Einhaltung der pädagogischen Ziele werden durch enge Zusammenarbeit im Team sichergestellt. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, auftretende Schwierigkeiten oder individuelle Bedürfnisse ihrer Kinder mit den Erzieherinnen zu besprechen. Bei wesentlichen inhaltlichen oder organisatorischen Entscheidungen wird der Kindergartenbeirat beteiligt.</p>	<p>Zuweisung nach einer geeigneten Wohnung gesucht und diese mit den notwendigen Einrichtungs- und Bedarfsgegenständen ausgestattet (<i>künftig ungewiss wg. Hartz IV</i>).</p>
---	--	---	---

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Verwaltung des Fachbereiches, allgemeine soziale Angelegenheiten, Senioren

Senioren

- Für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, wie z. B. die Senioren, kann gem. § 47 d GO durch Satzung ein Beirat gebildet werden. Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. (§ 47 e GO).

Sozialhilfebedürftige

- Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. (§ 1 SGB XII).
- Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten und dem Neunten Buch, sowie mit Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden. (§ 4 Abs. 1 SGB XII).

Kinder und Jugendliche

- Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (§ 11 Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe).
- Das Land und die kommunalen Körperschaften haben dazu beizutragen, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Ziel haben (§ 2 Jugendförderungsgesetz).
- Die Stadt muss bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (§ 47 f Abs. 1 GO). Bei der Durchführung derartiger Planungen und Vorhaben muss die Stadt in geeigneter Weise darlegen, wie sie die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat (§ 47 f Abs. 2 GO). Die übrigen kommunalen Körperschaften fördern die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. (§ 8 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz)

- Die Stadt trägt in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. (§ 8 KiTaG)
- Ermäßigung der Kindergartenentgelte einschl. Sozialstaffel. (§ 25 Abs. 3 KiTaG).
- Kindern sind Gelegenheiten zum Spielen im Freien anzubieten, um ihre körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten zu entwickeln sowie sie zu kreativem und sozialem Handeln anzuregen. Dazu sind Flächen im Freien (Spiel- und Bolzplätze) anzulegen, auszustatten und zu unterhalten. Spiel- und Bolzplätze sind so anzulegen, dass sie ohne Gefährdung der Gesundheit den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und Kommunikationsbedürfnisse von Jungen und Mädchen berücksichtigen.
Die Anlage, Ausstattung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen ist Aufgabe der Gemeinden und somit der Stadt, soweit nicht Spielplätze für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu errichten sind (§ 32 Jugendförderungsgesetz).

Soziale Einrichtungen und Dienstleistungen

- Obdachlose: Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird (§ 174 LVwG S-H).
- Zufluchtsuchende: Politische Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16 a GG). Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist (§ 1, Abs. 1 AuslG). Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (§ 1 Abs. 2 AuslG).
- § 1 AsylbLG: Leistungsberechtigte.

Zielbereich III. „Bildung und Kultur“ (Teilbudgets 112, 130)
Ziele Teilbudget

1. Die Stadt Büdelsdorf ermöglicht durch Bildungsangebote ein lebenslanges Lernen. Diese sollten geeignet sein, sich über das theoretische Wissen hinaus praktische Lebenskompetenz und gesellschaftliche Verantwortung anzueignen und auszuüben. Sie sollen zur Eigenverantwortung, Kreativität, Innovation und Demokratie befähigen
2. Im Bereich der Bildung sind die bestehenden Standards zu halten oder soweit möglich zu steigern.
3. Zur Bereicherung der Lebensqualität und zur Befriedigung geistiger und seelischer Bedürfnisse dienen Kulturangebote.
4. Der Zugang zu allen öffentlichen Informationen und deren Austausch ist insbesondere durch den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien zur erleichtern.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Ziele Unterbudget

Schulische Bildung
Unterbudget 1121
(HH-Unter-/Abschnitt 2)

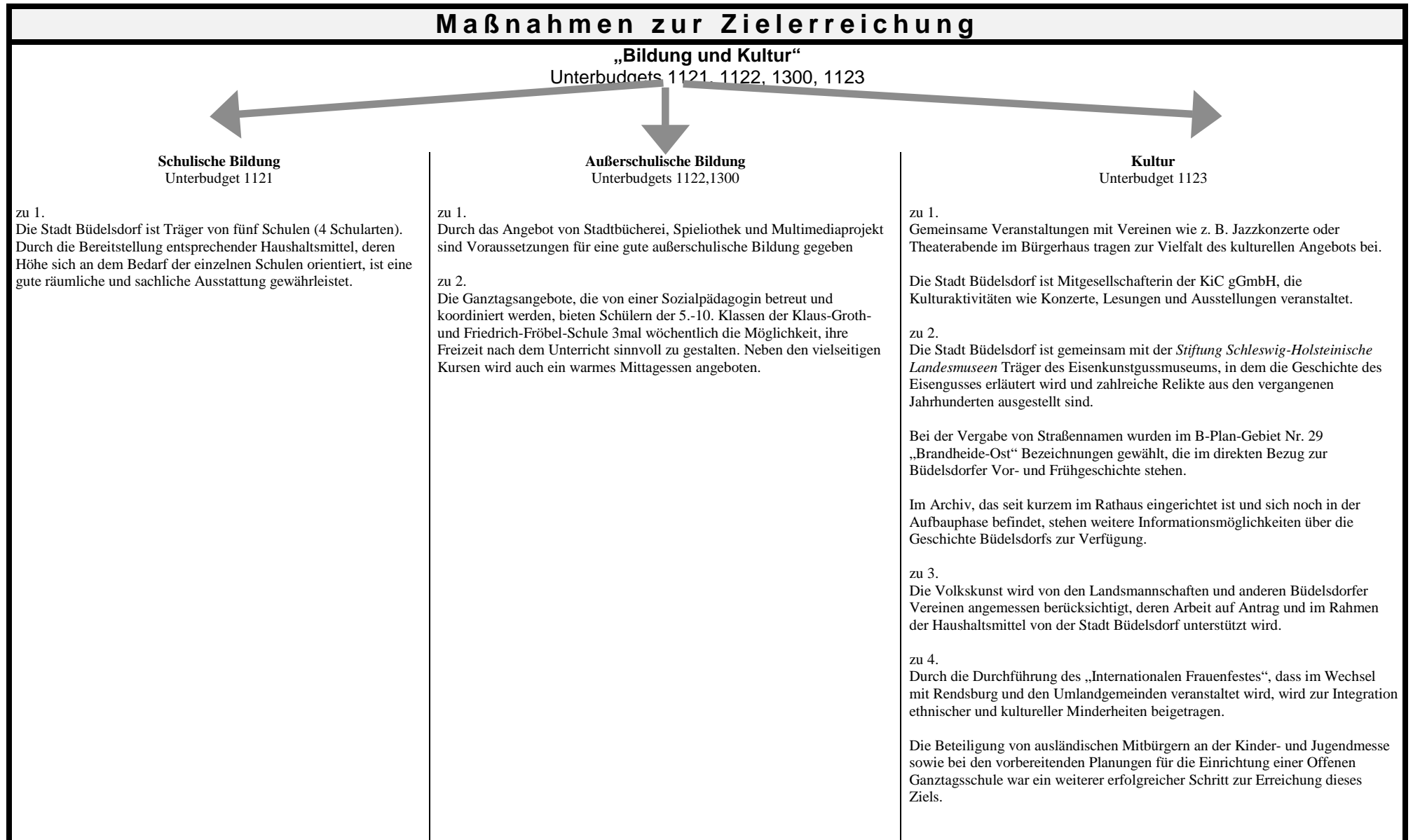
1. Durch ein vielfältiges Schulangebot sowie durch angemessene räumliche und sachliche Ausstattung der Schulen sind die Voraussetzungen für eine gute Schulbildung zu schaffen.

Außerschulische Bildung
Unterbudgets 1122,1300
(HH-Unter-/Abschnitte 35, 4642)

1. Durch ein vielfältiges Angebot sind die Voraussetzungen für eine gute außerschulische Bildung zu schaffen.
2. Schulkindern soll in der unterrichtsfreien Zeit in ausreichendem Umfang Betreuung angeboten werden.

Kultur
Unterbudget 1123
(HH-Unter-/Abschnitte 30, 32, 34, 36)

1. Gemeinsame Aktivitäten der Stadt Büdelsdorf und von Privaten sollen die Anzahl und Vielfalt des kulturellen Angebots verbessern.
2. Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung Büdelsdorfs sind weitmöglichst zu erhalten und anschaulich zu machen. Das gilt insbesondere auch für die vor- und frühgeschichtlichen und die industriellen Entwicklungsphasen.
3. Die Kulturförderung soll auch die Volkskunst der Einwohnerinnen und Einwohner angemessen einbeziehen.
4. Ethnische und kulturelle Minderheiten sind bei Wahrung ihrer kulturellen Eigenheiten in die Gemeinschaft zu integrieren.



Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Schulische Bildung

- Die Stadt Büdelsdorf als Schulträger der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen am Ort verwaltet ihre Schulangelegenheiten als Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit das Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
 - sie stellt das Verwaltungs- und Hilfspersonal,
 - deckt den Sachbedarf des Schulbetriebes, soweit das Schulgesetz nichts anderes bestimmt
 - und trägt die laufenden Kosten hierfür.Sie hat die Aufgabe,
 - die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und zu bauen,
 - Schulentwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben,
 - sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen
 - und hierfür die Kosten zu tragen. (§ 43 Schulgesetz)

Außerschulische Bildung

- Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe).
- Das Land und die kommunalen Körperschaften haben dazu beizutragen, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichbehandlung der Geschlechter sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen zum Ziel haben. (§ 2 Jugendförderungsgesetz).

Kultur

- Denkmalschutz und -pflege dienen der Erhaltung von Kulturdenkmälern. Die Städte, die Kreise und das Land fördern diese Aufgabe (§ 1 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler).
- Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Sie bilden das öffentliche Gedächtnis eines Landes (§ 1 Landesarchivgesetz). Die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände regeln die Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Verantwortung, insbesondere Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Zugangsbedingungen. Sie können zu diesem Zweck
 1. eigene Archive errichten und unterhalten oder
 2. zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen oder
 3. ihre Unterlagen dem Landesarchiv sofern dieses zur Übernahme bereit ist oder einem sonstigen öffentlichen Archiv anbieten und übergeben. Die Kreise mit eigenem Archiv sind zur Übernahme des ihnen von den Gemeinden und Ämtern angebotenen Archivguts verpflichtet. Einzelheiten der Archivierung und Rückgabe, insbesondere die Kostenbeteiligung der abgebenden kommunalen Körperschaft, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt (§ 15 Abs. 1 Landesarchivgesetz).
- Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Städte und der Verbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung. (Art. 4 Abs. 2 Landesverfassung)

Zielbereich IV. „Sport, Freizeit, Gesundheit“ (Teilbudgets 113, 140)

Ziele Teilbudget

1. Der Sport hat insbesondere aus gesundheitspolitischen, freizeitpädagogischen und sozialpolitischen Gründen eine gesellschaftlich hohe Bedeutung. Die Stadt Büdelsdorf schafft die Voraussetzung, dass Büdelsdorfer Einwohnerinnen und Einwohner in Vereinen oder individuell sowohl Leistungs- als auch Breitensport ausüben können.
2. Das städtische Handeln ist insbesondere darauf auszurichten, für den Einzelnen umsetzbare Freizeitangebote vorzuhalten.
3. Für die Einwohnerinnen und Einwohner sind auf örtlicher Ebene die Voraussetzungen und Möglichkeiten zu schaffen, um eine gesunde Lebensweise zu praktizieren.
4. Medizinische und pflegerische Versorgung sollen möglichst ortsnah sichergestellt werden.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Ziele Unterbudget

Sport

(HH-Unter-/Abschnitte 55, 56)

1. Die Bedeutung des Sportes in der Gesellschaft soll betont werden durch Förderung und Anerkennung vereinsgebundener und individueller Sportangebote. Hierbei ist insbesondere auf den Breitensport und die Jugendarbeit zu achten. Sporteinrichtungen sind im erforderlichem Maße bereitzustellen.
2. Besondere Leistungen im Bereich des Sports sind in geeigneter Form zu würdigen.

Freizeit

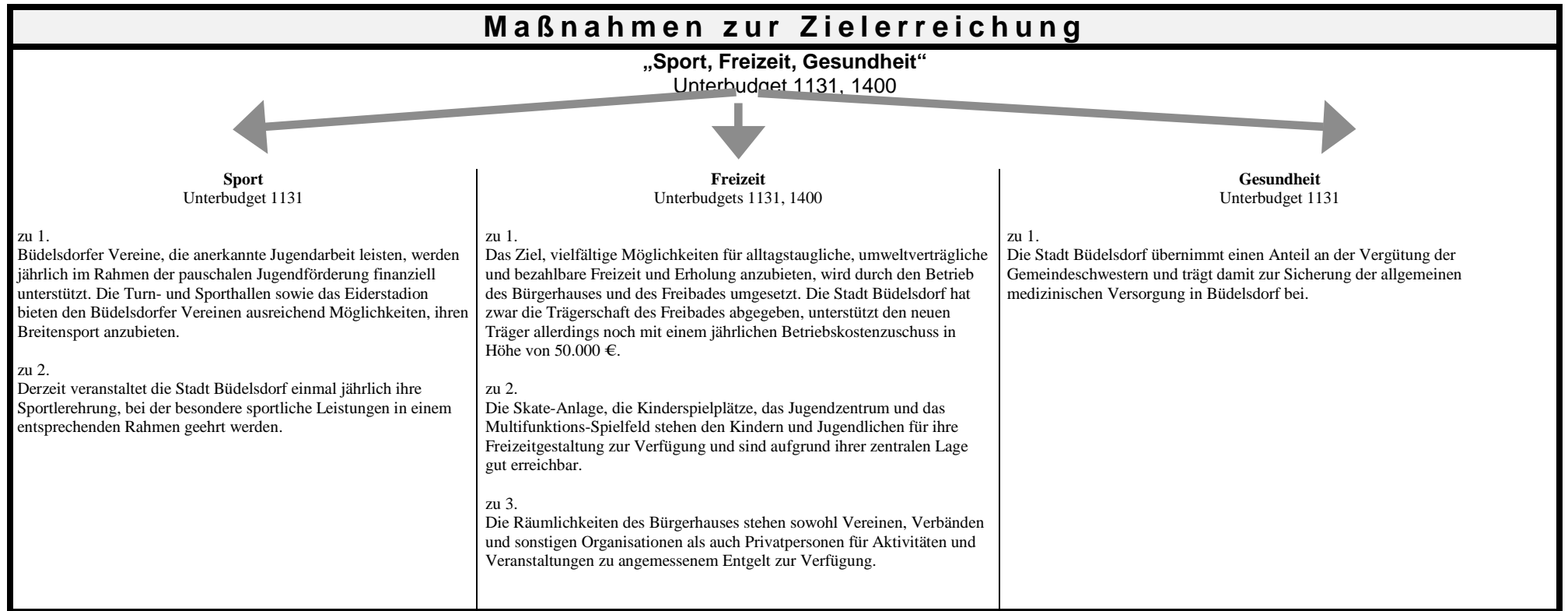
(HH-Unter-/Abschnitte 57, 761)

1. Es sind vielfältige Möglichkeiten für alltagstaugliche, umweltverträgliche und bezahlbare Freizeit und Erholung anzubieten.
2. Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind möglichst ortsnah anzubieten.
3. Allen gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen sollen für Aktivitäten und Veranstaltungen durch die Stadt Büdelsdorf, durch Dritte oder in Kooperationsformen geeignete Räumlichkeiten zu einem angemessenen Entgelt angeboten werden.

Gesundheit

(HH-Unter-/Abschnitt 54)

1. Die allgemeine medizinische und der Ausbau einer breitgefächerten fachärztlichen Versorgung ist anzustreben.



Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Sport

- Die Stadt schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind (§ 17 Abs.1 GO).

Freizeit

- Die Stadt schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind (§ 17 Abs.1 GO). Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Stadt zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Stadt ergeben (§ 18 Abs. 1 GO).
- Kindern sind Gelegenheiten zum Spielen im Freien anzubieten, um ihre körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten zu entwickeln sowie sie zu kreativem und sozialem Handeln anzuregen. Dazu sind Flächen im Freien (Spiel- und Bolzplätze) anzulegen, auszustatten und zu unterhalten. Spiel- und Bolzplätze sind so anzulegen, dass sie ohne Gefährdung der Gesundheit den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und Kommunikationsbedürfnisse von Jungen und Mädchen berücksichtigen. Die Anlage, Ausstattung und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen ist Aufgabe der Gemeinden, soweit nicht Spielplätze für Kleinkinder auf Baugrundstücken zu errichten sind (§ 32 Jugendförderungsgesetz).

Gesundheit

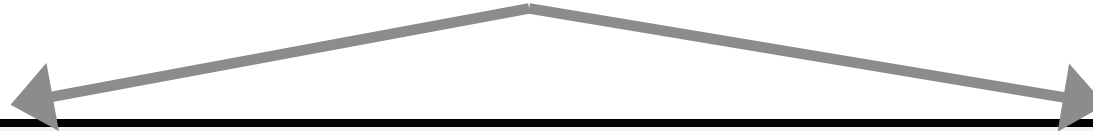
- Die Stadt schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind (§ 17 Abs.1 GO).
- Das Land, die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie die Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen, Krankenkassen, Unternehmen der privaten Pflegeversicherung und deren Verbände wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammen. Sie haben durch Förderung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und zur Stärkung der häuslichen Pflege beizutragen sowie für ein nahtloses Ineinandergreifen der Leistungen ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegeeinrichtungen zu sorgen. Gemeinsam mit den zuständigen Leistungsträgern und Einrichtungen sollen sie auf eine Vernetzung der Pflegeleistungen mit den gesundheits- und sozialpflegerischen Angeboten, die nicht vom Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfasst werden, hinwirken (§ 1 Abs. 2 Landespflegegesetz).
- Die Kreise und kreisfreien Städte sowie andere öffentliche Träger sollen eigene Einrichtungen nur schaffen, soweit geeignete und bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen freigemeinnütziger und privater Träger nicht vorhanden sind, ausgebaut oder errichtet werden (§ 2 Abs. 2 Landespflegegesetz).

Zielbereich V. „Wohnen und Fremdenverkehr“ (Teilbudgets 114, 150)

Ziele Teilbudget

1. Die Stadt wirkt darauf hin, dass angemessener und bezahlbarer Wohnraum in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt wird.
2. Fremdenverkehr und Tourismus sind zu fördern.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Wohnen

Unterbudgets 1141, 1500
(HH-Unter-/Abschnitte 62, 881)

1. Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen der heranwachsenden und der älteren Generation ist ein preislich angemessenes Wohnen bei guter Qualität in einem gut ausgestatteten Umfeld zu ermöglichen.
2. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Wohnraumangebotes sind geeignete Planungsinstrumente zu entwickeln, die insbesondere die langfristige demographische Entwicklung berücksichtigen.

Fremdenverkehr

Unterbudget 1142
(HH-Unter-/Abschnitt 790)

1. Büdelsdorf ist verstärkt für den Fremdenverkehr und Tourismus zu erschließen.



Maßnahmen zur Zielerreichung

„Wohnen und Fremdenverkehr“

Unterbudget 1141, 1142, 1500

Wohnen

Unterbudgets 1141, 1500

Fremdenverkehr

Unterbudget 1142

zu 1.
Um Familien preislich angemessenes Wohnen zu ermöglichen, wurde in den letzten Jahren verstärkt auf die

zu 1.
Die Stadt Büdelsdorf ist Mitglied bei der Touristinformation NOK und in der TAG NOK (Arbeits-

Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Büdelsdorf wertgelegt, so dass derzeit von einem guten und bezahlbaren Wohnungsangebot ausgegangen werden kann.

zu 2.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung hat die Stadt Büdelsdorf durch den Verkauf der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH rechtzeitig darauf hinwirken können, dass durch einen solventen Partner bei den künftigen Planungen dieser Entwicklung Rechnung getragen wird.

gemeinschaft Tourismus) und zahlt jährliche Mitgliedsbeitrag von insg. rd. 6.800 €.. Des weiteren besteht ein Tourismuseintrag bei der Reise-Tourismus-Zentrale, für den eine Jahresgebühr von rd. 340 € geleistet wird.

Zielbereich VI. „Innere Dienste“ (Teilbudgets 211, 230, 240)
Ziele Teilbudget

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Verwaltung den Ansprüchen an eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerledigung gerecht wird.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Innere Dienste
Unterbudgets 2111, 2300, 2400
(HH-Unter-/Abschnitte 02, 03, 06; 7710; 7720)

1. Die Stadt stellt die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und deren Hilfsbetriebe sicher.
2. Zur Schaffung und Erhaltung eines Stadtbildes entsprechend der städtischen Zielsetzung und für einen reibungslosen Betrieb unterschiedlicher Einrichtungen sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.



Maßnahmen zur Zielerreichung

„Innere Dienste“
Unterbudgets 2111, 2300, 2400

Innere Dienste
Unterbudget 2111

Bauhof
2300

Hausmeisterei
2400



zu 1. Optimierung der Reinigung einzelner städtischer Einrichtungen mit dem Ziel Kosten einzusparen. Jährliche Schulung der Beschäftigten zur Erhaltung der Gesundheit am Arbeitsplatz. Erwerb einer Software zur Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens. Erwerb von Verdunkelungsrollos zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den zur Marktseite grenzenden Büroräumen des Rathauses.	zu 1. Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes in der Grünpflege zur Erhaltung des Stadtbildes.	
zu 2. Optimierung der Reinigung einzelner städtischer Einrichtungen mit dem Ziel Kosten einzusparen.		

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Innere Dienste

- Das Personalwesen ist nach den Grundsätzen des Personalentwicklungskonzepts zu führen.
- Der Geschäftsgang der Hauptverwaltung richtet sich nach der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Büdelsdorf
- Die Haushaltssatzung ist nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit, der Kassenwirksamkeit und der Vollständigkeit aufzustellen. (§ 6 GemHVO)
- Die Stadt Büdelsdorf erhebt Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) nach den gesetzlichen Vorschriften. (§ 76 Abs. 1 GO)
- Die Stadtkasse erledigt alle Kassengeschäfte der Stadt Büdelsdorf. (§ 91 Abs. 1 GO)
Die Stadtkasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann. (§ 5 Abs. 1 GemKVO)
Der Geschäftsgang richtet sich nach der Dienstanweisung für die Stadtkasse Büdelsdorf.

Zielbereich VII. „Öffentliche Sicherheit“ (Teilbudgets 212, 220)
Ziele Teilbudget

Die Stadt Büdelsdorf strebt an, dem Grundbedürfnis der in ihr lebenden Menschen nach Sicherheit gerecht zu werden und die sich daraus ergebenden Aufgaben bürgernah zu erledigen.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Ordnungsangelegenheiten

Unterbudgets 2121, 2200

(HH-Unter-/Abschnitte 050, 052, 111; 750)

1. Die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Ordnungsrechts und der Gefahrenabwehr erfolgt bürgernah.
2. Die Stadt Büdelsdorf stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Begräbnisstätten zur Verfügung.

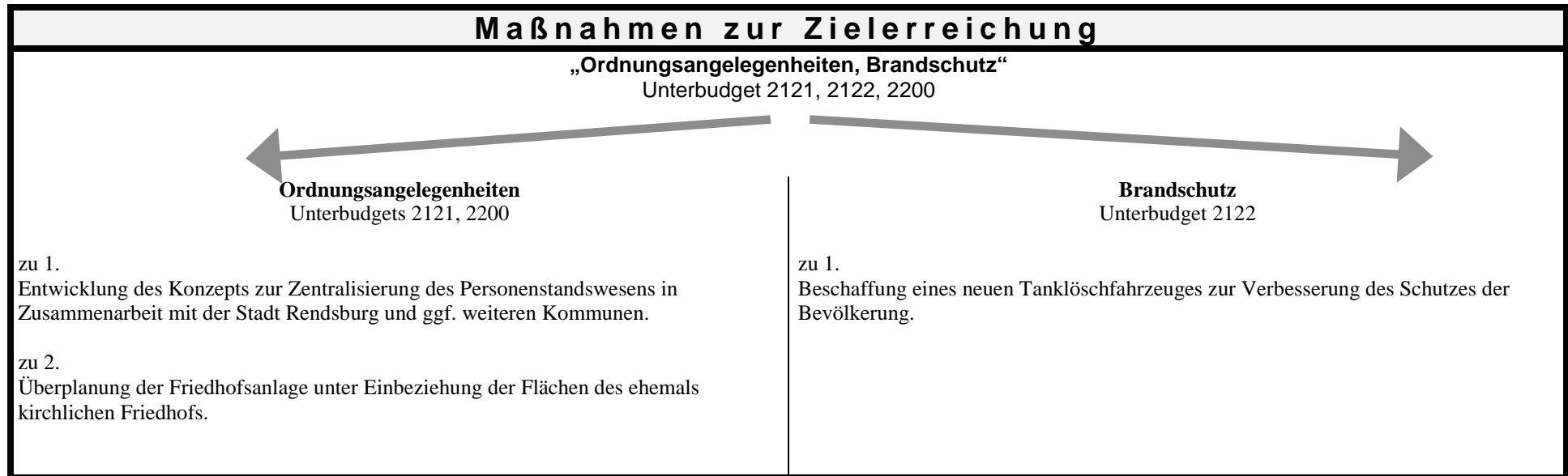
Brandschutz

Unterbudget 2122

(HH-Unter-/Abschnitt 13)

1. Die Büdelsdorfer Bevölkerung ist vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte zu schützen.





Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Ordnungsangelegenheiten

- Die Stadt Büdelsdorf führt die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. (§ 173 LVwG)
- Die Stadt Büdelsdorf hat im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird. (§ 174 LVwG)
- Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. (§ 1 Bestattungsgesetz)
- Die Stadt hat sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen gedeckt ist. (§ 20 Abs. 1 Bestattungsgesetz)

Brandschutz

- Das Feuerwehrwesen umfasst
 1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
 2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
 3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz. (§ 1 BrSchG)
- Die Stadt Büdelsdorf unterhält eine den örtlichen Verhältnissen angemessene und leistungsfähige Feuerwehr und sorgt für eine ausreichende Löschwasserversorgung. (§ 2 BrSchG)

Zielbereich VIII. „Allgemeine städtebauliche Entwicklung“ (Teilbudget 311)

Ziele Teilbudget

1. Die städtische Struktur ist unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Maßstäbe weiterzuentwickeln.
2. Die Attraktivität und die Wirtschaftskraft der Stadt Büdelsdorf sowie des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg sind zu steigern.
3. Die regionale und überregionale Bedeutung der Stadt Büdelsdorf als Wohn- und Gewerbestandort sowie die zentralörtliche Funktion sind auszubauen.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

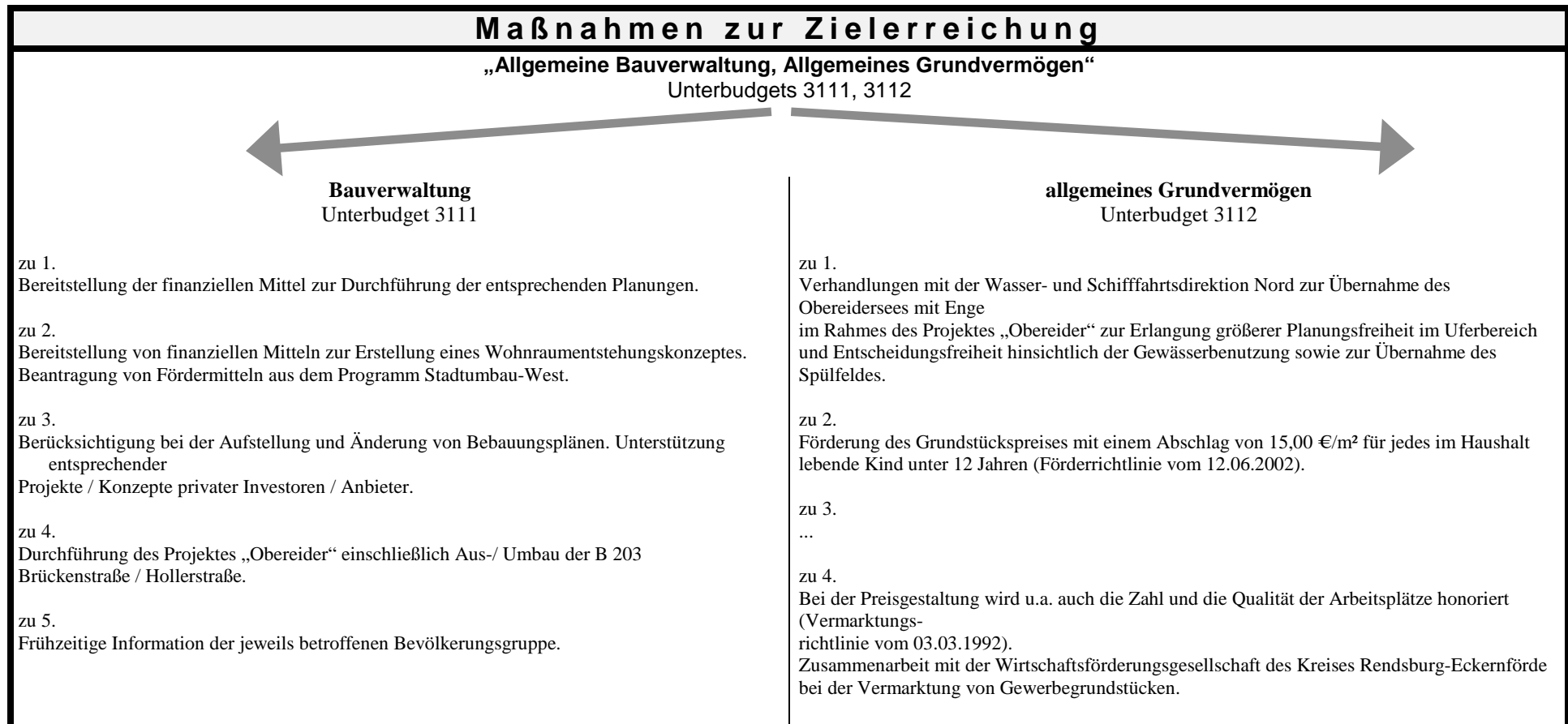
Bauverwaltung Unterbudget 3111 (HH-Abschnitt 60)

1. Die bedarfsgerechte Baulandausweisung ist möglichst an ökologischen Kriterien auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Außenentwicklung.
2. Die Attraktivität des Ortszentrums ist zu steigern.
3. Die Wohngebiete sind so zu gestalten, dass sie auch eine integrative und kommunikative Funktion erfüllen.
4. Die Infrastruktur ist der gesellschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung anzupassen.
5. Die Belange der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie des Umweltschutzes sind bei allen städtischen Planungen zu berücksichtigen.

allgemeines Grundvermögen Unterbudget 3112 (HH-Unter-/Abschnitte 8820, 8821, 8822)

1. Grundstücksan-/verkäufe/-tausche haben vorrangig städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen zu dienen.
2. Die städteigenen Wohngrundstücke im Wohnbaugebiet „Brandheide-Nord“ sollen vorrangig an Familien mit Kindern veräußert werden.
3. Die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlich vertretbaren ökologischen Qualitätsanforderungen.
4. Die Veräußerung von gewerblichen Bauflächen soll insbesondere der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.





Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Bauverwaltung

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen
 - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 - die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung,
 - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 - die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
 - die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
 - gemäß § 1a die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,
 - die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
 - die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
 - die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. (§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch)
- Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Grundlagen des Lebens, nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung S.H.)

Allgemeines Grundvermögen

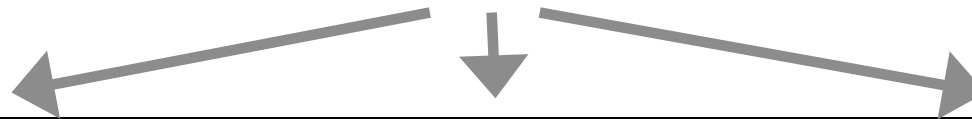
Die Stadt Büdelsdorf fördert den Grundstückskauf für jedes im Haushalt der Grundstückskäufer lebende Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit einem Abschlag von 15,00 €/m² vom Grundstückskaufpreis (Richtlinie für den Verkauf von Einfamilienhausgrundstücken im Wohnbaugebiet „Brandheide-Nord“ vom 12.06.2002).

Zielbereich IX. „Natur und Umwelt“ (Teilbudget 312)
Ziele Teilbudget

(Dieser Zielbereich umfasst den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft in bebauten und nicht bebauten Bereichen sowie den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima.)

1. Das städtische Handeln ist darauf auszurichten, die örtliche Umwelt und damit auch die lokalen, regionalen und globalen Ökosysteme zu schützen und zu verbessern, die Lebensqualität zu steigern und die menschliche Gesundheit zu erhalten.
2. Bei allen Planungen sind der Schutz und die Entwicklung der vorhandenen ökologisch bedeutsamen Landschaftsteile, deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Naturschutzziel ebenso wie die besonderen ökologischen Funktionen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima gleichrangig mit anderen Planungszielen zu berücksichtigen.
3. Eine natürliche, lebenswerte Umwelt ist zu erhalten oder - soweit sie bereits geschädigt ist - wiederherzustellen.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigefügten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Boden, Wasser, Luft, Klima
Unterbudget 3121
(HH-Unter-/Abschnitt 69)

1. Für die biotischen (Wasser, Boden) und die abiotischen (Luft, Klima, Energie) Umweltfaktoren ist bis zum Jahre 2010 ein Schutzkonzept zu erstellen.

Park- und Gartenanlagen (Grünpflege)
Unterbudget 3122
(HH-Unter-/Abschnitt 58)

1. In Anlehnung an die Grundgedanken der Agenda 21 sind der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima im öffentlichen und im privaten Raum zu berücksichtigen.

Naherholung
Unterbudget 3123
(HH-Unter-/Abschnitt 59)

1. Städtische öffentlich nutzbare Freiflächen dienen der Naherholung der Bevölkerung, soweit die jeweiligen individuellen Nutzungsansprüche mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar sind.





Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Boden, Wasser, Luft, Klima Park- und Gartenanlagen (Grünpflege)

- Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
(§ 1 Bundesbodenschutzgesetz)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
(§ 1a Baugesetzbuch)
- (1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.
(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
(§ 1a Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz)
- (1) Die Durchführung dieses Gesetzes hat im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit so zu erfolgen, dass die Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes gewahrt wird. Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.
(2) Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermieden werden. Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit muss der Umgang mit Stoffen insbesondere so erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entnommenes Wasser muss so sparsam verwendet werden, wie dies bei Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen und Verfahren möglich ist. Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer hat auch dem Schutz und der Verbesserung der Küsten- und Meeresgewässer zu dienen.
(§ 2 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz)
- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
(§ 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wieder herzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz)

- Weitere Grundsätze des Naturschutzes sind:

Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Bei der Nutzung der Naturgüter, welche die Natur beeinträchtigt, ist die Möglichkeit weniger beeinträchtigender Verfahren oder des Einsatzes von Substituten zu berücksichtigen.

Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden mit ihren Pflanzendecken sind zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden.

Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung, Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidungen durch Trassen und oberirdische Leitungen aller Art, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wiedernutzung von Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Grünflächen vorgesehen oder geeignet sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Nicht mehr benötigte Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen sollen entweder wieder für bauliche Zwecke genutzt oder renaturiert werden.

Mehrfachnutzungen von Bodenflächen, insbesondere für Zwecke von Freizeit und Erholung, sind anzustreben.

Straßenbauten haben Vorrang vor Neubauten; dies gilt nicht für Umgehungsstraßen. Straßenneubauten sind so zu planen, dass die durch sie entlasteten Verkehrsflächen entsprechend ihrer geänderten Verkehrsfunktion zurückgebaut oder als entbehrlich renaturiert werden können. Dasselbe gilt für andere Verkehrswege und Energieleitungen. Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden. Umgehungsstraßen sollen in größtmöglicher Ortsnähe vorbeigeführt werden. Im Umgebungsbereich dürfen keine Wohngebäude errichtet oder vorhandene Splittersiedlungen verfestigt werden. Trassen aller Art sind zu bündeln.

Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur sind durch Renaturierungsmaßnahmen so zu mindern oder auszugleichen, dass eine natürliche Entwicklung gefördert wird; ausgebeutete Flächen sollen Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.

Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunreinigungen sind insgesamt soweit zu verringern, dass auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts nicht nachhaltig geschädigt werden.

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen.

Gebiete mit günstiger kleinklimatische Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushalts sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen.

Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotop) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotop sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden.

Die Biotope sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Grundlage für den Ökosystemschutz zu erfassen und zu bewerten. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Die Biotope sind so zu schützen und zu entwickeln, dass alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben. Auch nicht mehr regenerierbare, aber gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotope hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope.

Auf mindestens 14 v. H. der Landesfläche ist eine Vorrang für den Naturschutz zu begründen (vorrangige Flächen für den Naturschutz). Die Gemeinden haben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, dass dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebiets vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.

Wälder sind naturnah zu bewirtschaften.

Ortsfeste bauliche Anlagen, Verkehrswege, oberirdische Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sind der Natur und der Landschaft anzupassen; die natürlichen Landschaftsstrukturen sind zu beachten.

Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen. Zusätzlich sollen in ausreichendem Maße nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen als Naturerlebnisräume geschaffen und zugänglich gemacht werden.

Historische Kulturlandschaften (z. B. Knicklandschaften oder Gutlandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist.

Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, insbesondere aus Gründen des Hochwasser- oder des Gewässerschutzes, oder deren Nutzung die Mitverwirklichung von Naturschutzzwecken nicht ausschließt, sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden; dies gilt insbesondere für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden.

Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtliche bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.

(§ 1 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz)

- (1) Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren, und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern.
(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist es Verpflichtung aller, den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist es, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Pflicht des Staates ist es, die allgemeinen Bedingungen einer ordnungsgemäßen und naturnahen Forstwirtschaft zu sichern.
(3) Bei den Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des Gesetzes unerlässlich ist, und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
(§ 1 Landeswaldgesetz)

Naherholung

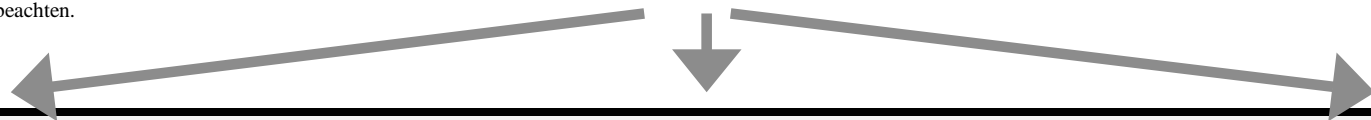
Ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum des Bundes, der Länder, Kreise, Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Andere geeignete Grundflächen dieser juristischen Personen sollen in angemessenem Umfang für Zwecke des Naturschutzes sowie der Erholung bereitgestellt werden.

(§ 3 a Landesnaturschutzgesetz)

Zielbereich X. „Ver- und Entsorgung“ (Teilbudget 313)
Ziele Teilbudget

1. Eine zuverlässige, qualitativ hochwertige und umweltschonende Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie ist zu gewährleisten.
2. Eine umweltschonende Entsorgung ist zu gewährleisten.
3. Als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung sind bestehende Möglichkeiten der Energieeinsparung aufzuzeigen und zu nutzen.
4. Im Rahmen der Wasserwirtschaft ist der örtliche natürliche Wasserkreislauf zu erhalten bzw. zu schließen und so wenig wie möglich zu belasten.
5. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sind Boden, Wasser und Luft vor dem Eintrag schädlicher Stoffe zu schützen.
6. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft, der Einrichtungen usw. sind unter Beachtung der städtebaulichen, ökologischen, sozialen und ökonomischen Anforderungen zu befriedigen.
7. Eine möglichst weitgehende Reduzierung der lokalen verkehrlichen Emissionen ist anzustreben.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigelegten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

<p>Straßenbau und -unterhaltung Unterbudget 3131 <i>(HH-Unter-/Abschnitte 5820, 63, 67)</i></p> <p>1. Umweltgerechte Verkehrsarten sind gegenüber dem individuellen motorisierten Verkehr vorrangig zu entwickeln.</p>	<p>Straßenreinigung Unterbudget 3132 <i>(HH-Unter-/Abschnitt 6750)</i></p> <p>1. Ein ansprechendes Ortsbild ist unter Berücksichtigung der übrigen Ziele (u. a. Park- und Gartenanlagen) zu erhalten.</p>	<p>kombinierte Versorgungsunternehmen Unterbudgets 3133, 3200 <i>(HH-Unter-/Abschnitte 70, 8170)</i></p>
---	--	---



Maßnahmen zur Zielerreichung

„Straßenbau und - unterhaltung, Straßenreinigung, kombinierte Versorgungsunternehmen“
 Unterbudgets 3131, 3132, 3133, 3200

Straßenbau und - unterhaltung
 Unterbudget 3131

Straßenreinigung
 Unterbudget 3132

kombinierte Versorgungsunternehmen
 Unterbudget 3133, 3200



zu 1.
Bereitstellung finanzieller Mittel für die Unterhaltung, Sanierung, den Aus- und Neubau von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie die Unterhaltung, den Neubau und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

zu 1.
Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen.
Neufassung der Straßenreinigungssatzung mit dem Ziel Kosten einzusparen.

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Straßenbau und -unterhaltung

- (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.
- (2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Die Belange von behinderten und älteren Menschen und von Kindern sind zu berücksichtigen. Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen; weitergehende Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes bleiben unberührt.
- (3) Die Träger der Straßenbaulast sollen über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.
(§ 10 Abs. 1-3 Straßen- und Wegegesetz)

Straßenreinigung

- Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie die nach § 45 Abs. 3 StrWG besonders bestimmten Straßen sind zu reinigen. Näheres regelt § 45 StrWG sowie die Straßenreinigungssatzung der Stadt Büdelsdorf.
Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist der Winterdienst durchzuführen.
(§ 10 Straßen- und Wegegesetz)

Kombinierte Versorgungsunternehmen

Zielbereich XI. „Allgemeine Wirtschaftsförderung“ (Teilbudget 314)
Ziele Teilbudget

1. Ausbau einer vielfältigen Betriebs- und Arbeitsplatzstruktur. Monostrukturen sind zu vermeiden.
2. Am Wirtschaftsstandort Büdelsdorf und für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sind allen gesellschaftlichen Bevölkerungs- und Altersgruppen adäquate Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und zu sichern.

Für diesen Zielbereich sind neben den in der beigelegten Übersicht aufgeführten rechtlichen Zielvorgaben und Grundsätzen auch die in den anderen Zielbereichen genannten allgemeinen übergreifenden Ziele, Grundsätze und rechtlichen Vorgaben zu beachten.



Ziele Unterbudget

Allgemeine Wirtschaftsförderung
Unterbudget 3141
(HH Unter-/Abschnitte 73, 7910, 7911)

1. Die Belange der am Wirtschaftsstandort Büdelsdorf ansässigen Unternehmungen und der Wirtschaftsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.



Maßnahmen zur Zielerreichung

„Allgemeine Wirtschaftsförderung“
Unterbudget 3141



- zu 1.
Bestandspflege der wirtschaftlichen Unternehmungen durch regelmäßige Besuche.

Zu beachtende wesentliche rechtliche Zielvorgaben und Grundsätze

Allgemeine Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung orientiert sich an den marktwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen.